

Wildbeunruhigung – rechtliche Aspekte

JULIA INNREITHER

DOI: 10.25598/tirup/2017-3

Inhaltsübersicht:

I.	Definition Wildbeunruhigung	54
II.	Ursachen für Wildbeunruhigung	54
	A. Freizeitnutzer	54
	B. Jäger	55
	C. Forst- und Landwirtschaft	56
III.	Folgen der Wildbeunruhigung	56
	A. Bezogen auf Wildtiere	56
	B. Bezogen auf Jagdausübungsberechtigte	57
IV.	Abwehr/Eindämmung der Wildbeunruhigungen	59
	A. § 33 ForstG 1975 – Welche Freizeitnutzung ist erlaubt?	59
	B. Verwaltungsstraftatbestand des § 174 Abs 3 lit a ForstG 1975	63
	C. Verwaltungsstraftatbestand der Landesjagdgesetze	64
	D. Zivilrechtliche Besitzschutzinstrumente des Grundeigentümers bzw des Jagdausübungsberechtigten gegen Freizeitnutzer?	64
	E. Untersagung der Jagd aus ethischen Motiven durch den Grundeigentümer?	66
V.	Resümee	69

Abstract: Die Anwesenheit des Menschen stößt nicht überall auf Begeisterung. Besonders in den Wäldern können menschliche Aktivitäten negative Folgen, insb Beunruhigung oder Störung von Wildtieren, nach sich ziehen.

Rechtsquellen: 1. ZPEMRK Art 1; ForstG 1975 §§ 33 f, 112, 174; ABGB §§ 339, 354, 405, 472; ZPO § 454; VStG § 35; Nö JagdG §§ 17, 96 f; Oö JagdG §§ 4, 56, 63; Tiroler JagdG §§ 42 f; Krnt JagdG §§ 15, 68; Forstliche KennzeichnungsVO.

Schlagworte: Besitzstörungsklage; Eigentumsfreiheit; Eigentumsfreiheitsklage; Erholungszwecke; Freizeitnutzer; Gemeingebrauch; Hegepflicht; Jagdbetrieb; Jagdfreistellung; Klettersport; Mountainbiken; Schisport; Unterlassungsklage; Waldnutzung; Wandern; Wildbeunruhigung; Wildschäden; Wildstörung.

I. Definition Wildbeunruhigung

Von einer Beunruhigung oder Störung spricht man, wenn Wildtiere negative Verhaltensreaktionen auf ein Zusammentreffen mit Menschen zeigen. Diese Verhaltensreaktionen äußern sich sowohl durch kurzfristiges Fluchtverhalten als auch durch längerfristige Verhaltensänderungen wie bspw Änderung der Raumnutzung und Nahrungsgewohnheiten oder physiologische Auswirkungen wie Veränderung der Herzschlagrate bis hin zum Tod der Tiere. Die Intensität der Auswirkungen auf die Wildtiere hängt ua von der Art der Aktivität, der Vorhersagbarkeit, sowie von der Frequenz und dem Ausmaß der Tätigkeiten ab.¹ Die Störungshandlungen an sich lassen sich in optische, akustische, olfaktorische und kombiniert wirksame differenzieren. Ein Wanderer, der einen Wald durchquert, tritt vielleicht nur kurz in das Sichtfeld eines Wildes, jedoch ist er akustisch und olfaktorisch schon lange vor und nach seinem Auftreten bemerkbar.²

II. Ursachen für Wildbeunruhigung

A. Freizeitnutzer

Viele Studien beweisen, dass Freizeitaktivitäten eine Beunruhigung des Wildes zur Folge haben, dabei wurden in speziellen Störversuchen verschiedene Aktivitäten untersucht.³ Forschungen ergaben, dass

-
- 1 Vgl *Wildauer/Reimoser*, Ursachen für die Entstehung von Schäden durch wildlebende Huftierarten (2012) 46 f mwN; im Folgenden zitiert: *Wildauer/Reimoser*, Ursachen für die Entstehung von Schäden.
 - 2 Vgl *Lutz*, Dauerstress macht auch Rehe krank, <<http://www.ooeljv.at/wp-content/uploads/2008/01/Artikel-Störungen-Rehwild.pdf>> (abgerufen am 27.10.2017).
 - 3 Vgl *Wildauer/Reimoser*, Ursachen für die Entstehung von Schäden 52 ff mwN.

sich Hirsche von stark frequentierten Wanderrouen entfernten, wobei Tiere im Wald sodann keine Reaktion auf Wanderer zeigten. Befanden sich Wanderer jedoch abseits von den gewohnten Routen, reagierten die Tiere heftiger.⁴ Im Zusammenhang mit Wintersportarten steht fest, dass Varianten-, Touren- und Schilanglauf abseits von Pisten aus wild-ökologischer Sicht besonders problematisch sind. Paragleiten, Joggen in der Dämmerung abseits von Wegen sowie unkontrollierte Wildbeobachtung stellen ebenfalls einen Stressfaktor für die Wildtiere dar.⁵ Große Störfaktoren für Wildtiere stellen Mountainbiker dar. Aufgrund ihrer erhöhten Geschwindigkeit bei der Talfahrt und aufgrund dessen, dass sie sich während der Fahrt schlechter unterhalten können, beeinträchtigen sie die Vorhersehbarkeit ihrer Anwesenheit für das Wild. Zu dieser Erkenntnis gelangte man auch durch den Vergleich der Fluchtstrecke der Wildtiere bei Zusammentreffen mit Joggern und Mountainbikern.⁶ Nachgewiesen ist auch, dass Wildtiere – aufgrund der Höhenlage vor allem Gämse – auf Luftfahrzeuge wie Drachenflieger und Paragleiter mit starker Beunruhigung oder sogar Flucht reagieren.⁷

B. Jäger

Neben den Freizeitaktivitäten in der Natur wirkt sich auch der Jagdbetrieb auf das Verhaltensmuster von Wildtieren aus. Die Jagd genießt jedoch eine Sonderstellung, da sie eine konsumtive Tätigkeit darstellt, Wildtiere werden entnommen und genutzt. Die Jagd an sich sowie die Hegemaßnahmen und Beobachtungen stellen ebenso eine intensive Störung für Wildtiere dar. Im Unterschied zu einigen anderen Freizeitaktivitäten folgt sie einer zeitlichen und örtlichen Regelmäßigkeit, wodurch die wildökologischen Auswirkungen niedrig gehalten

4 Vgl *Wildauer/Reimoser*, Ursachen für die Entstehung von Schäden 56 mwN.

5 Vgl *Reimoser*, Schalenwild und Wintersport, <http://www.anl.bayern.de/publikationen/spezialbeitraege/doc/lb1999_06_006_reimoser_schalenwild_und_wintersport.pdf> (abgerufen am 26.10.2017).

6 Vgl *Pröbstl-Haider/Hödl/Hasenauer*, Ökologische Aspekte des Mountainbikens im Wald, <<http://www.sicherheitfueralleimwald.at/wp-content/uploads/2015/12/Ökologische-Aspekte-des-Mountainbikens-im-Wald-U.-Pröbstl-Haider-C.-Hödl-H.-Hasenauer.pdf>> (abgerufen am 26.10.2017).

7 Vgl dazu detailliert *Georgii*, Auswirkungen von Freizeitaktivitäten und Jagd auf Wildtiere, <http://www.anl.bayern.de/publikationen/spezialbeitraege/doc/lb2001_01_006_georgii_freizeitaktivitaeten_und_wildtiere.pdf> (abgerufen am 31.10.2017).

werden. Aus unzuweckmäßiger Bejagung sowie Fehlern im Wildtiermanagement (bspw ungünstige Verteilung des Wildes durch unüberlegte Abschussplanerfüllung) resultiert gleichwohl eine erhöhte Wildbeunruhigung.⁸

C. Forst- und Landwirtschaft

Studien bezüglich Forstwirtschaft widmeten sich Tätigkeiten wie Holzerte, Waldpflege, Waldverjüngung o.Ä. Erforscht wurde, dass Wildtiere eine Art »Pufferzone« zu den Holzarbeiten bildeten, die nur an arbeitsfreien Wochenenden durchschritten wurde. Bei einer norwegischen Fallstudie zeigten Rehe nur kurzfristige Reaktionen wie bspw das kurzzeitige Verlassen des Habitats, um Deckung zu suchen. Grundsätzlich geht man bei forstlichen Aktivitäten von einer geringeren Beunruhigung des Wildes im Vergleich zu Freizeitaktivitäten und Jagdbetrieb aus. Der Grund dafür dürfte in der Ortsfestigkeit und zeitlichen Gleichmäßigkeit der Arbeiten liegen. Darüber hinaus fällt durch Forstarbeiten oft ein zusätzliches Nahrungsangebot für Wildtiere an (Blätter, Nadeln, Zweige etc).

Auch landwirtschaftliche Arbeiten stellen einen Beunruhigungsfaktor dar. Die Aufgabe einer Schafbeweidung hat lt einer Studie in der Schweiz bewirkt, dass va Gämse die Weidegebiete wieder vermehrt nutzten.⁹

III. Folgen der Wildbeunruhigung

A. Bezogen auf Wildtiere

Bei Beunruhigungen und Störungen reagiert das Wild ua durch Abspringen in ruhigere Zonen, wo durch die erhöhte Konzentration an Tieren enorme Wildschäden entstehen können. Weiters kann sich der Energieverbrauch des Wildes stark erhöhen und körpereigene Energiereserven werden frühzeitig aufgebraucht, was in der Folge wiederum

8 Vgl *Wildauer/Reimoser*, Ursachen für die Entstehung von Schäden 60 ff.

9 Vgl *Wildauer/Reimoser*, Ursachen für die Entstehung von Schäden 62 ff mwN von *Edge u Marcum* (1985), *Linnell u Andersen* (1995), etc.

zur vermehrten Nahrungsaufnahme – im Winter insb Baumpflanzen – führt.¹⁰ Besonders im Winter kann der erhöhte Energieverbrauch kritische Ausmaße erreichen. Soziale Verhaltensweisen werden ebenso beeinträchtigt, beispielsweise unterbrechen führende Geißen die Körperpflege bei ihren Kitzen, gebärende Tiere unterbrechen den Geburtsvorgang, woraus Komplikationen resultieren können, weiters besteht die Gefahr, dass die Unterbrechung des Äsungsrythmus zu Stoffwechselstörungen führt. Eine große Rolle spielt überdies der Ort der Störung. Besonders empfindlich sind die Äsungsplätze (Fressplätze), Setzplätze (Plätze, wo Kitze geboren werden), und Rand- bzw Grenzplätze (Orte, wo Felder zu Wäldern übergehen, Hecken und Deckungstreifen). Man geht von einem Zusammenhang zwischen den durch Erholungssuchende verursachten Stress bei Wildtieren und deren erhöhter Anfälligkeit für Krankheiten und Parasitenbefall aus. Zur Hintanhaltung der Wildbeunruhigung und ihrer Folgen für Wildtiere sind ua Wildruhezonen sowie störungsarme Äsungsflächen von höchster Notwendigkeit.¹¹

Ungeachtet dieser Ausführungen ist die Habituation der Wildtiere an konstante und regelmäßige Störereignisse nachgewiesen. Das Ausüben der Tätigkeiten auf bestimmten Routen (zB Skipisten, Langlaufloipen) begünstigt überdies den Gewöhnungseffekt. Der Grund dafür liegt an der entstehenden Regelmäßigkeit der Abläufe, welche in der Folge für die Wildtiere abschätzbar werden.¹²

B. Bezogen auf Jagdausübungsberechtigte

Zahlreiche Studien belegen, dass Wildtiere durch Störungen menschlichen Ursprungs beeinflusst werden, es existieren jedoch nur wenige Forschungen, die aufzeigen, dass diese Störungen in weiterer Folge die

10 Vgl *Reimoser*, Schalenwild und Wintersport, <http://www.anl.bayern.de/publikationen/spezialbeitraege/doc/lb1999_06_006_reimoser_schalenwild_und_wintersport.pdf> (abgerufen am 26.10.2017).

11 Vgl detailliert mwN *Lutz*, Dauerstress macht auch Rehe krank, <<http://www.oeljv.at/wp-content/uploads/2008/01/Artikel-Störungen-Rehwild.pdf>> (abgerufen am 27.10.2017).

12 Vgl *Ingold*, Reaktionen der Wildtiere gegenüber Freizeitaktivitäten, <<https://www.raumberg-gumpenstein.at/cm4/index.php/de/forschung/publikationen/downloadsveranstaltungen/finish/62-jaegertagung-2003/225-reaktionen-der-wildtiere-ingold.html>> (abgerufen am 25.10.2017).

Entstehung von Wildschäden fördern. Die Ursache darin liegt in der Schwierigkeit der experimentellen Erfassung dieses Kontexts.¹³

Unstrittig ist, dass viele Faktoren die Entstehung von Wildschäden begünstigen, ua erhöhte Wildpopulation und damit erhöhte Einwirkung auf die Vegetation, geringe natürliche Sterblichkeit und unzureichender Abschuss sowie erhöhte Wildkonzentration am Schadensort wegen beunruhigungsbedingter Standorttreue. Auch eine Rolle spielt die Qualität des Habitats des Wildes, welches durch Klima, Nahrungsvorfügbarkeit, Geländeform und Beunruhigung durch andere Tiere oder Menschen definiert wird.¹⁴ Offenkundig ist somit, dass Wildtiere zwar Schäden verursachen, die wirklichen Auslöser dafür jedoch woanders liegen.

Die LandesjagdG sehen eine vom Verschulden unabhängige Haftung für Jagd- und Wildschäden vor,¹⁵ sofern nicht Abweichendes bspw mittels vertraglicher Vorabregelungen im Jagdpachtvertrag, Vergleiche oder Verzichte vereinbart wurde.¹⁶ Haftungsadressat ist der Jagdausübungsberechtigte bzw derjenige, der im Zeitpunkt des Schadenseintritts den Nutzen aus der Jagd zieht.¹⁷ Der Ersatzanspruch steht demjenigen zu, in dessen Vermögen der Schaden eingetreten ist, demzufolge vorwiegend dem Grundeigentümer.¹⁸ Pächter von land- und forstwirtschaftlichen Kulturen sind zur Geltendmachung der Schäden an diesen antragslegitimiert.¹⁹ Die Schäden sind binnen landesjagdgesetzlich vorgesehener Frist beim Jagdausübungsberechtigten geltend zu machen, ansonsten verwirkt der Berechtigte den Ersatzanspruch.²⁰ Den Verlust des Anspruches hat weiters zur Folge, wenn der Grundeigentümer die vom Jagdausübungsberechtigten zur allgemeinen Wildschadensverhütung getroffenen Maßnahmen unwirksam macht.²¹

13 Vgl detailliert mwN *Wildauer/Reimoser*, Ursachen für die Entstehung von Schäden 52 ff.

14 Vgl *Wildauer/Reimoser*, Ursachen für die Entstehung von Schäden 7 ff.

15 Vgl detailliert *Beck*, Wildschadenersatz noch zeitgemäß? (2015) 42 ff; im Folgenden zitiert: *Beck*, Wildschadenersatz.

16 Vgl *Schartner*, Verschuldensunabhängige Haftung für Wildschäden – ein Anachronismus? 22. Jägertagung 2016, 19; im Folgenden zitiert: *Schartner*, 22. Jägertagung.

17 Vgl *Schartner*, 22. Jägertagung 2016, 20.

18 Vgl *Reisinger/Schiffner*, Oberösterreichs Jagdrecht (2016) § 69, 136.

19 Vgl *Beck*, Wildschadenersatz 39.

20 Vgl bspw § 65 Oberösterreichisches JagdG (Oö JagdG) idgF 2016/83; § 107 Niederösterreichisches JagdG 1974 (Nö JagdG) idgF 2015/109; § 71 Steiermärkisches JagdG 1986 (Stmk JagdG) idgF 2017/64.

21 Vgl § 65 Oö JagdG.

Eine Besonderheit existiert beim Ersatz von Wildschäden an Obst-, Gemüse- oder Ziergärten. Der VwGH entschied diesbezüglich, dass Besitzern solcher Flächen zufolge der intensiven Bewirtschaftung und des höheren Ertrags eigene Schutzmaßnahmen zumutbar wären und sie daher zumutbare Vorkehrungen zum Schutz seiner Kulturen selbst setzen müssten.²² In der Folge erlischt der Schadenersatzanspruch auch dann, wenn solche zumutbaren Maßnahmen nicht gesetzt werden.²³

IV. Abwehr/Eindämmung der Wildbeunruhigung

A. § 33 ForstG 1975²⁴ – Welche Freizeitnutzung ist erlaubt?

Grundsätzlich hat gem § 354 ABGB²⁵ der Eigentümer das Recht, jeden von der Nutzung seines Eigentums auszuschließen – so auch Grundeigentümer. Das Betreten des Waldes ist gem § 33 Abs 1 ForstG 1975 zu Erholungszwecken erlaubt, für den Erholungssuchenden besteht darauf ein subjektiver Rechtsanspruch.²⁶ Nach Rechtslage zur Geltungszeit des ForstG 1852 bestand für Grundeigentümer die Möglichkeit, das Betreten ihres Grundstücks mittels Einzäunung oder Beschilderung zu verbieten – nun ist eine Untersagung ausschließlich in Fällen des § 33 Abs 2 (bspw Bannwälder, bei Waldbrandgefahr, bei Schädlingsgefahr) und 3 oder § 34 ForstG 1975 zulässig!²⁷

Der Begriff »Betreten« umfasst das »Zu-Fuß-Gehen« und ähnliche Fortbewegungsarten.²⁸ Unter das allgemeine Betretungsrecht fällt somit das Spaziergehen, Wandern oder Laufen im Wald, sofern dem Erholungszweck dienend.²⁹ Aufgrund des fehlenden Motives der Erholung jedenfalls untersagbar wäre somit das Betreten zwecks Zugangs

22 VwGH 24.2.1982, 81/03/0019, 0136.

23 Vgl § 67 Oö JagdG.

24 Forstgesetz 1975 idGF BGBl I 2016/56.

25 ABGB idGF BGBl I 2017/59.

26 Vgl *Lienbacher*, Waldeigentum und seine Beschränkungen (2012) 126; im Folgenden zitiert: *Lienbacher*, Waldeigentum; *Brawenz/Kind/Wieser*, ForstG⁴ (2015) § 33 Anm 2, 319.

27 Vgl *Brawenz/Kind/Wieser*, ForstG⁴ § 33 Anm 1, 317.

28 Vgl *Pepelnik*, Zur historischen Entwicklung der Wegfreiheit im ForstG, ZVR 2016/222, 516.

29 Vgl *Lienbacher*, Waldeigentum 128.

zu einem Haus, das Betreten des Grundstücks zu beruflichen oder kommerziellen Zwecken (bspw gewerbliches Anbieten von Touren im Wald,³⁰ Pilz- und Beerensammelveranstaltungen³¹ etc) oder das Durchqueren eines fremden Jagdgebietes, um in das eigene zu kommen.³²

§ 33 Abs 3 ForstG 1975 enthält eine demonstrative Aufzählung an Tätigkeiten, die über den Gemeingebrauch des Abs 1 hinausgehen und jedenfalls an die Zustimmung des Waldeigentümers gebunden sind, so etwa Lagern bei Dunkelheit, Zelten, Befahren oder Reiten.

Bezüglich des **Schisports** ist zwischen Schillauf und Schilanglauf zu unterscheiden. Das Abfahren mit Schiern im Wald im Bereich von Aufstiegshilfen ist nur im Bereich von Aufstiegshilfen oder markierten Pisten oder Schirouten erlaubt. Die Tendenz dieser Bestimmung liegt darin zu verhindern, dass Liftbenutzer anstatt über die Piste im danebenliegenden Wald abfahren.³³ Aus den Materialien ist entnehmbar: »Die Bestimmung des Abs. 3 will keineswegs dem Tourengesher verbieten, einmal pro Tag mit den Schiern aufzusteigen und, auch durch den Wald (sofern dieser nicht von der Benützung zu Erholungszwecken ausgenommen ist), wieder abzufahren.«³⁴ Der Schilanglauf an sich ist zulässig. Von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig ist das Anlegen und Benützen von Loipen, da das Recht auf Betreten zu Erholungszwecken nicht impliziert, Veränderungen in Form von Anlegen von Steigen oder Loipen zustimmungslos vornehmen zu können.³⁵

Sofern auf **Kletterfelsen** aufgrund ihrer Größe und Bestockung das ForstG 1975 anwendbar ist, wird Klettern ohne Verwendung besonderer Einrichtungen unter § 33 Abs 1 ForstG 1975 subsumiert, selbiges gilt für Bouldern.³⁶ Abweichend davon wird Klettern unter Verwendung besonderer Einrichtungen wie Bohrhaken oÄ beurteilt: Da diese Arten von Hilfsmittel regelmäßig nicht rückstandslos wieder aus dem Felsen entfernenbar sind, sprengt diese Art der Kletterei den Rahmen des Gemeingebrauchs des § 33 Abs 1 ForstG 1975 und ist gem

30 Vgl *Pepelnik*, ZVR 2016/222, 516.

31 Vgl *Deutschmann*, Mountainbiken im Wald, ZVR 2016/225, 532.

32 OGH 2.12.2010, 2 Ob 147/10x, RIS-Justiz RS0112426 = Zak 2011/51, 34 = EvBl-LS 2011/52 = MietSlg 62.006 = MietSlg 62.013 = MietSlg 62.057.

33 Vgl *Brawenz/Kind/Wieser*, ForstG⁴ Anm 18 zu § 33, 338; vgl *Memmer* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON¹⁻⁰³ § 472 Rz 23.

34 AB 285 BlgNR 17. GP 4.

35 Vgl *Brawenz/Kind/Wieser*, ForstG⁴ § 33 Anm 19, 339.

36 Vgl *Lienbacher*, Waldeigentum 126; *Brawenz/Kind/Wieser*, ForstG⁴ § 33 Anm 2, 319.

Abs 3 zustimmungspflichtig.³⁷ Aus dem Tenor einer höchstgerichtlichen Entscheidung³⁸ zur Felsklettere geht hervor, dass das Anlegen von 44 Kletterrouten und Einschlagen von 500 fixen Bohrhaken in nur einer Felswand jedenfalls als eine über den § 33 Abs 1 ForstG 1975 hinausgehende Benützung darstellt. Ist die Waldeigenschaft des betroffenen Kletterfelsens zu verneinen, entfällt auch die Frage nach dem Betretungsrecht.

§ 33 Abs 3 ForstG 1975 bindet das »Befahren« des Waldes an das Einverständnis des Grundeigentümers. Das ForstG 1975 entbehrt jedoch diesbezüglich einer Legaldefinition. Das Schrifttum definiert den Begriff »Befahren« als eine von der menschlichen Bewegungsart unterscheidbare Fortbewegungsart, bei der menschliche Kraft mittels einer Maschine umgewandelt wird.³⁹ Die Höchstgerichte vertreten die einhellige Auffassung, dass **Mountainbiken** nicht dem freien Betretungsrecht zu Erholungszwecken iSd § 33 Abs 1 ForstG 1975 unterliegt und infolgedessen von der Zustimmung des Grundeigentümers abhängig ist.⁴⁰ Schließlich ist es Aufgabe des Gesetzgebers, die Beschränkung des Waldeigentums so gering wie möglich zu halten um die Verhältnismäßigkeit des Grundrechtseingriffs zu garantieren sowie eine Ausweitung der Haftpflicht des Waldeigentümers zu vermeiden.⁴¹ Zwischen Waldeigentümern, Tierschützern (sowie pflichtbewussten Jägern) und passionierten Mountainbikern wird die Notwendigkeit des Befahrens der Wälder kontrovers diskutiert. Der Forderung nach der Öffnung des gesamten Waldes für Radfahrer steht zum einen der Schutz der Wildtiere vor intensiven Beunruhigungen entgegen, zum anderen aber auch Fragen bzgl der Haftung von Waldeigentümern oder Waldarbeitern für Unfälle mit Freizeitnutzern.⁴² In Richtung genereller Öffnung der Wälder für Radfahrer

37 Vgl *Gloß*, Betretungsrecht im Klettersport, ZAK 2008/111, 65; *Rammerstorfer*, Klettersport im Wald, RFG 2016/34, 181 ff.

38 OGH 29.3.2006, 7 Ob 63/06z = Zak 2006/498, 294 = EFSlg 115.197 = ecolex 2009, 825 (*Wilhelm*) = ZVR 2015/122, 238 (*Weiler*).

39 Vgl *Brawenz/Kind/Wieser*, ForstG⁴ § 33 Anm 15, 333.

40 OGH 29.8.1995, 1 Ob 625/94 = JBl 1996, 454 = SZ 68/145 = RIS-Justiz RS0081101; VfGH 27.2.1992, B 617/91 = VfSlg 12998; VwGH 30.4.1992, 92/10/0072 = VwSlg 13633 A/1992.

41 Vgl *Brawenz/Kind/Wieser*, ForstG⁴ § 33 Anm 15, 333; auch *Deutschmann*, ZVR 2016/225, 534.

42 Vgl *Pepelnik*, ZVR 2016/222, 515 ff; *Ermacora*, Öffnung der Forststraßen für das Mountainbiken, ZVR 2016/224, 530; *Probst*, Betretungsrechte und -verbote, ZVR 2016/223, 525.

wurde bislang noch keine umfassende Einigung erzielt. Diese Angelegenheit wird momentan durch Zurverfügungstellung von Mountainbikerouten auf privatrechtlicher Basis gelöst. Diese Strecken sind beschildert und haftpflichtversichert.⁴³ In Zukunft soll dem Vorbild des Tiroler Mountainbike-Modells gefolgt werden: Dieses sieht ein Nutzungsübereinkommen zwischen dem Wegehalter und Gemeinden bzw Tourismusverbänden vor. Dazu werden Wege für das Radfahren freigegeben und das Land Tirol schließt Haftpflichtversicherungen ab. Grundeigentümer werden mittels Zahlung einer Gebühr pro Laufmeter entschädigt.⁴⁴ Das Land Kärnten unterstützt die Schaffung und Ausweisung von Mountainbikestrecken mittels Verträgen. Dazu wird bei Vertragsschluss die Wegehalterhaftung vom Grundeigentümer für die Zwecke des Radfahrens auf den Vertragspartner überwälzt. Überdies werden Benützungsregelungen, die ua ein angemessenes Entgelt und eine zeitliche Beschränkung der Befahrbarkeit der Routen umfassen, vereinbart. Außerdem wird dem Grundeigentümer die Möglichkeit vorbehalten, aus betrieblichen Gründen (zB zu Holzarbeiten, Jagd oÄ) die freigegebenen Strecken wieder zu sperren.⁴⁵

Das Durchstreifen des Waldes zum **Sammeln von Pilzen**, Beeren oÄ ist nach hA allgemein gestattet, wenn nicht bereits gewohnheitsrechtlich erlaubt. Das ForstG 1975 sieht jedoch seit der ForstG-Novelle 1987 eine quantitative Beschränkung dieses Rechts vor, da gem § 174 Abs 3 lit b Z 2 ForstG 1975 das Sammeln von mehr als 2 kg Pilzen als Verwaltungsübertretung strafbar ist.⁴⁶ Dem Grundstückseigentümer ist das Recht vorbehalten, das Sammeln in erkennbarer Weise zu untersagen. Zur Durchsetzung dieses Verbots stehen ihm sowohl zivilrechtliche Besitzschutzinstrumente als auch die Ausweisung aus dem Wald nach § 112 ForstG 1975 offen.⁴⁷

§ 33 Abs 3 ForstG 1975 regelt klar, dass **Reiten** der Zustimmungspflicht durch den Grundeigentümer unterliegt. Eine diesbezügliche Zustimmung gilt nach Ansicht des VwGH erst dann als allgemein erteilt, wenn eine Ersichtlichmachung nach § 34 Abs 10 ForstG 1975 iVm

43 Vgl *Brawenz/Kind/Wieser*, ForstG⁴ § 33 Anm 15, 335.

44 Vgl *Land Tirol*, Tiroler Mountainbikemodell 2.0, <<https://www.tirol.gv.at/sport/radfahren/mountainbike/tiroler-mountainbikemodell-20/>> (abgerufen am 13.9.2017).

45 Vgl *Deutschmann*, ZVR 2016/225, 535.

46 Vgl *Mader* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 405 Rz 3.

47 Vgl *Brawenz/Kind/Wieser*, ForstG⁴ § 33 Anm 14, 333.

§ 1 Abs 7 Forstliche KennzeichnungsV⁴⁸ vorhanden ist. Eine stillschweigende Zustimmung kommt nicht in Betracht.⁴⁹

Auch **Paragleiter** oder Drachenflieger können nach Ansicht des VwGH aus § 33 ForstG 1975 kein subjektiv-öffentliches Interesse an der Nutzung des Waldes als Flugplatz ableiten.⁵⁰

B. Verwaltungsstraftatbestand des § 174 Abs 3 lit a ForstG 1975

Eine Verwaltungsübertretung iSd ForstG begeht ua, wer im Wald Tätigkeiten zu Erholungszwecken durchführt, ohne die gem § 33 Abs 3 ForstG 1975 vorgesehene Zustimmung des Grundeigentümers einzuholen. Will der Grundeigentümer folglich die gesetzwidrige Nutzung seines Waldes unterbinden (evtl auch aus Motiven des Wildschutzes), kann er sich zur Überprüfung der Einhaltung dieser Schutzbestimmung eines Forstschutzorganes bedienen.⁵¹ Dieses ist befugt, Personen, die eine Verwaltungsübertretung durch Missachtung der genannten Bestimmung begangen haben, aus dem Wald auszuweisen. Ein Identitätsfeststellungs- und Anzeigerecht besteht, sollte die Person binnen 24 Stunden nach Ausweisung den Wald wieder betreten.⁵² Da in Österreich das Mitführen von Personaldokumenten nicht verpflichtend ist, besteht auch keine Obliegenheit, bei der Identitätsfeststellung durch das Forstschutzorgan zu kooperieren.⁵³ Diesfalls ist eine Festnahme von Personen unter den Voraussetzungen des § 35 VStG⁵⁴ zulässig.⁵⁵

Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind gem § 33 Abs 6 ForstG 1975 ermächtigt, gegen Tätigkeiten im Wald, die über Abs 1 und

48 Forstliche Kennzeichnungsverordnung idGF BGBl II 1997/67.

49 VwGH 18.6.1990, 89/10/0021, VwSlg 13220 A/1990.

50 VwGH 17.6.1998, 96/03/0332, VwSlg 14913 A/1998.

51 *Bundeskanzleramt*, Betreten des Waldes, <<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/375/Seite.3750010.html>> (abgerufen am 21.8.2017).

52 § 112 ForstG 1975.

53 Vgl *Brawenz/Kind/Wieser*, ForstG⁴ § 112 Anm 5, 612.

54 Verwaltungsstrafgesetz idGF BGBl I 2016/120.

55 § 112 lit c ForstG 1975; ferner bei Betreten auf frischer Tat gem § 35 VStG auch, wenn begründeter Verdacht besteht, dass sich der Betretene der Strafverfolgung entziehen werde oder der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharret oder sie zu wiederholen versucht.

über Abs 3 S 2 hinausgehen und nicht vom Waldeigentümers gebilligt werden, vorzugehen.⁵⁶ Ferner sind sie befugt, die Identität der Personen festzustellen, die der diesbezüglichen berechtigten Aufforderung des Forstschutzorgans nicht nachgekommen sind.⁵⁷

C. Verwaltungsstraftatbestand der Landesjagdgesetze

Zum Schutz des Wildes vor Beunruhigungen stellen die jeweiligen LandesjagdG die vorsätzliche Beunruhigung oder Verfolgung von Wild sowie das Berühren und Aufnehmen von Jungtieren durch Personen, die zur Jagdausübung nicht berechtigt sind, unter Strafe.⁵⁸ Das Verbot der vorsätzlichen Beunruhigung trifft unmissverständlich jeden, unabhängig davon, ob die betroffene Person in einem anderen Gebiet zur Jagdausübung berechtigt ist oder nicht.⁵⁹ Der OGH entschied diesbezüglich, dass die Veranstaltung von Nachtsafaris im Jagdrevier aufgrund ihres *va in den Abendstunden* hohen Beunruhigungspotenzials eine vorsätzliche Beunruhigung des Wildes *iSd* Tiroler JagdG⁶⁰ darstellt.⁶¹

D. Zivilrechtliche Besitzschutzinstrumente des Grundeigentümers bzw des Jagdausübungsberechtigten gegen Freizeitnutzer?

Der Waldeigentümer hat das Betreten des Waldes zu Erholungszwecken zu dulden, nicht hingegen Aktivitäten, die über den Gemeingebrauch des § 33 Abs 1 ForstG 1975 hinausgehen und ohne Zustimmung *iSd* Abs 3 ausgeübt werden.

Den daraus folgenden eigenmächtigen Beeinträchtigungen der Herrschaft an der Liegenschaft kann mittels Besitzstörungsklage *iSd*

56 Vgl *Brawenz/Kind/Wieser*, ForstG⁴ § 33 Anm 31, 348.

57 Vgl *Probst*, ZVR 2016/223, 527.

58 Vgl bspw § 56 Abs 2 Oö JagdG; § 97 Abs 1 Nö JagdG, § 42 Abs 2 TJG; § 101 Salzburger JagdG 1993 (Sbg JagdG) idgF 2017/35 etc.

59 VwGH 21.9.1988, 88/03/0195.

60 Tiroler JagdG 2004 (TJG) idgF LGBL 2017/26.

61 OGH 10.11.2003, 7 Ob 251/03t =RIS-Justiz RS0118322 = ÖJZ-LSK 2004/65 = EvBl 2004/74, 341 = JBl 2004, 308 = MietSlg 55.040 = SZ 2003/143.

§ 339 ABGB iVm § 454 ZPO⁶² begegnet werden. Ferner steht dem Grundeigentümer aufgrund des unzulässigen Eingriffs in sein Eigentumsrecht die Erhebung einer Unterlassungsklage iSd § 354 ABGB offen. Auch der Gebrauch des Selbsthilferechts ist erdenklich, solange dies unter Anwendung angemessener Gewalt geschieht. Am Beispiel des zustimmungslosen Befahrens des Waldes mittels Mountainbike ist ein Beschlagnahmen des abgestellten Fahrrads zur Identitätsfeststellung des Störers zulässig.⁶³

Neben dem Grundeigentümer sind auch Jagdausübungsberechtigte zur Erhebung der Unterlassungsklage aktivlegitimiert, sofern die Intention des Bestrebens dem Schutz des Wildes Sorge trägt. Diese Entscheidung traf der OGH,⁶⁴ nachdem ihm folgender Sachverhalt zur Beurteilung vorgelegt wurde: Der beklagte Mountainbiker fährt auf einer Forststraße durch das von der Klägersseite gepachtete Jagdgebiet. Die Straße ist durch einen Schranken versehen, dort befindet sich auch ein Fahrverbotszeichen mit dem Hinweis »Forststraße«. Dieses Fahrverbot dient ua dem Schutz des Wildes. In der Folge seiner Abfahrt kollidiert der Mountainbiker mit einer Kuh und stürzt. Zum Zeitpunkt des Unfalles liegt keine Genehmigung zum Befahren des Gebiets mittels Mountainbike iSd § 33 Abs 3 ForstG 1975 durch den Grundeigentümer und Jagdausübungsberechtigten vor.

Der Kläger begehrt die Unterlassung des Befahrens des Eigenjagdgebietes mittels Mountainbike. Er sei durch seine quasidingliche Position als Pächter und Bewirtschafter des Reviers berechtigt, die Unterlassungsklage zum Schutze der Wildtiere einzubringen. Mountainbiken verursache erhöhte Fluchtreaktionen bei den Tieren und in weiterer Folge vermehrt Wildschäden im Wald. Der Beklagte wendet ein, dass Jagdpächter zur Erhebung eines Unterlassungsanspruches nicht aktivlegitimiert seien, da ihr Jagdrecht per se dabei nicht beeinträchtigt werde.

Das Höchstgericht sprach aus, dass Jagdpächter mittels Unterlassungsklage nur soweit vorgehen können, soweit ihr eigenes Recht reiche. Gem dem Nö JagdG⁶⁵ tragen Jagdausübungsberechtigte die Obliegenheit, das Wild zu hegen, um einen gesunden Wildstand zu

62 Zivilprozessordnung idGF BGBl I 2017/59.

63 Vgl *Schwaighofer*, Sportrechtstagung, ZVR 2016/111, 313.

64 OGH 21. 6. 2000, 1 Ob 159/00i = RIS-Justiz RS0113798 = ZVR 2016/222, 514 (*Pepelnik*).

65 Sowie auch gem den übrigen Landesjagdvorschriften.

sichern. Dazu tragen sie die jagdgesetzlich verankerte Pflicht, Verletzungen von Wildschutzbestimmungen zu verhindern. Der OGH beurteilt Mountainbiken im Wald als geeignet, um Wildbeunruhigungen zu verursachen. Jagdfremden Personen sei demnach das Verfolgen oder Beunruhigen des Wildes verboten, weshalb sich derartige von Jagdausübungsberechtigten erhobene Unterlassungsklagen innerhalb deren rechtlicher Befugnisse befinden würden. Er hob besonders hervor, dass es nicht darauf ankomme, ob die Wildtiere durch das Radfahren konkret beeinträchtigt wurden, sondern darauf, dass die Tätigkeit die bloße Eignung besitzt, Beunruhigungen zu verursachen.⁶⁶

In späteren Verfahren folgte der OGH gleichermaßen dieser Linie: In Tirol forderte ein Jagdausübungsberechtigter die Unterlassung der vom Beklagten veranstalteten »Nachtsafaris« zur Tierbeobachtung. Auch nach dem TJG obliege es dem Jagdausübungsberechtigten, Störungen des Wildes durch Unbefugte abzuwenden. Eine derartige Unterlassungsklage liege somit wieder innerhalb der rechtlichen Befugnisse des Jagdausübungsberechtigten. Der Umstand, dass der Kläger bereits mit Verwaltungsstrafanzeige wegen vorsätzlicher Beunruhigung des Wildes iSd § 43 Abs 2 TJG gegen den Beklagten vorgehen kann, schade nach Auffassung des Höchstgerichts nicht!⁶⁷ Ferner bejaht der OGH⁶⁸ bzgl Paintballspielens die Eignung der Aktivität zur Wildbeunruhigung und erachtet die vom Jagdausübungsberechtigten erhobene Unterlassungsklage als berechtigt, sogar unabhängig davon, dass der Grundeigentümer der Tätigkeit zugestimmt hat.

E. Untersagung der Jagd aus ethischen Motiven durch den Grundeigentümer?

Der Jagdbetrieb ist va bei unzweckmäßiger Ausführung nicht ungeeignet, Wildtiere zu beunruhigen.⁶⁹ In diesem Kontext stellt sich die Frage, ob in Richtung Tierschutz-motivierte Grundeigentümer die Ausübung der Jagd auf ihrem Grundstück gänzlich untersagen könnten.

66 RIS-Justiz RS0113799.

67 OGH 10.11.2003, 7 Ob 251/03t = RIS-Justiz RS0118322 = ÖJZ-LSK 2004/65 = EvBl 2004/74, 341 = JBl 2004, 308 = MietSlg 55.040 = SZ 2003/143.

68 OGH 28.6.2011, 9 Ob 15/11p, RIS-Justiz RS0118322 = Zak 2011/471, 253 = EvBl-LS 2011/134.

69 Vgl *Wildauer/Reimoser*, Ursachen für die Entstehung von Schäden 60 ff.

Der VfGH⁷⁰ hatte sich im Rahmen einer Beschwerde genau mit dieser Frage zu beschäftigen. Ein Kärntner Grundbesitzer, der die Jagd ua aufgrund seiner veganen Lebensweise ablehnt, forderte die Unterlassung der Tötung von Tieren sowie die Unterlassung sämtlicher Wildhegemaßnahmen auf seinen Grundstücken. Das K-JG⁷¹ sowie auch die übrigen Landesjagdvorschriften sehen vor, dass das Jagdrecht mit dem Grundeigentum verbunden ist und als selbstständiges Recht nicht begründet werden kann.⁷² Demzufolge herrscht Zwangsbejagung auf allen Flächen, auf denen die Jagd nicht ruht, oder wo keine örtlichen Verbote vorliegen (bspw Orte, an denen das Leben und die Sicherheit von Menschen gefährdet ist).⁷³ Auf einer Liegenschaft kann das »Ruhens der Jagd« bloß mittels fest umschlossener, wilddichter Einzäunung erreicht werden.⁷⁴ Dies stellt uU zwar einen hohen Aufwand für den betroffenen Grundstückseigentümer dar, ist aber notwendig, um zu verhindern, dass Wild auf diese »ruhend gestellte« Grundflächen ein- und auswechselt und sie als Einstands- und Äsungsflächen nutzt. Das Ruhens der Jagd ist also ein örtliches und sachliches Verbot der Jagdausübung. Wild darf weder aufgescheucht, verfolgt, getrieben, gefangen oder erlegt werden.⁷⁵ Trotzdem ist in den LandesjagdG eine Jagdfreistellung aus ethischen Gründen nicht vorgesehen.

Der betroffene Grundbesitzer behauptete in der genannten Beschwerde unter Verweis auf die Rechtslage in Deutschland, dass die Bestimmungen des Krnt JagdG verfassungswidrig seien. Auf Grundlage einer Entscheidung des EGMR⁷⁶ wurde nämlich das dt Bundesjagdgesetz⁷⁷ dahingehend geändert, dass die Jagdfreistellung eines Grundstückes bei Glaubhaftmachung dafür sprechender ethischer Gründe möglich ist. Nach Abwägung zwischen dem Eigentumsbegriff und den öffentlichen Interessen für die Bejagung bejahte der EGMR einen Ver-

70 VfGH 15.10.2016, G 7/2016 = e-colex 2017, 81 = ÖJZ 2017/42, 285 = Zak 2016/754, 403 = RdU 2017/32 (*Bayer/Hackländer/Eisenberger*) = Jahrbuch Agrarrecht 2017, 225 (*Freydis/Burgstaller-Gradenegger*) = Jahrbuch Öffentliches Recht 2016, 45 (*Kutsche*).

71 Kärntner JagdG 2000 (K-JG) idGF LGBI 2013/85.

72 VfSlg 1712/1948.

73 Vgl § 68 K-JG, § 63 Oö JagdG, § 103 Burgenländisches JagdG 2004 (Bglid JagdG) idGF 2016/17; § 96 Nö JagdG etc.

74 Vgl § 4 Oö JagdG, § 15 K-JG, § 17 Nö JagdG etc.

75 VwGH 28.3.1984, 83/03/0074.

76 EGMR 26.6.2012, 9300/07, *Herrmann/Deutschland*.

77 BundesjagdG idGF BGBl I S 3370, 3376.

stoß gegen Art 1 1. ZPEMRK,⁷⁸ wenn ein Grundeigentümer die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt. Ähnliche Urteile wurden davor bereits in Bezug auf Frankreich⁷⁹ und Luxemburg⁸⁰ erlassen.

Nach Auffassung des VfGH unterscheide sich aber die Situation in Österreich deutlich von der Sach- und Rechtslage in Deutschland, Frankreich und Luxemburg: In Österreich, speziell in Kärnten bestehe ein spezifisches öffentliches Interesse an einer flächendeckenden Jagdbewirtschaftung, die basierend auf der im europäischen Vergleich höchsten Wilddichte notwendig sei, um Wildunfälle und Schäden am Wald hintanzuhalten. Die Nichtbejagung jagdlich nutzbarer Flächen aus jagdfremden Motiven würde zu einer unzumutbaren Lenkung des Wildbestandes sowie zu einer Konzentration der Tiere auf jagdfreie Gebiete führen. Diese Umstände würden die Kontrolle der Wildbestände und in der Folge die Hintanhaltung von Waldschäden vereiteln. Auch der Schutz vor Wildkrankheiten und Raubwild sei nicht mehr gewährleistet, abschussnotwendiges Wild könne nicht mehr erlegt werden.

In Conclusio entschied der VfGH, dass die Forderung des Gesetzgebers nach einer fest geschlossenen, wilddichten Umzäunung des Grundstücks nicht unverhältnismäßig ist. Auch den Personen, die der Jagd aus ethischen Gründen in ablehnender Haltung gegenüberstehen, sei es nach Ansicht des Höchstgerichts zumutbar, diese Maßnahmen zu ergreifen, um dem Jagdbetrieb auf ihrem Grundstücken Einhaltung zu gebieten.

Das Höchstgericht bestätigte⁸¹ diese Entscheidung jüngst, nachdem mehrere Grundeigentümer in Niederösterreich beantragten, ihre Liegenschaften zu jagdrechtlich befriedeten Bezirken zu erklären. Auch sie machten ua geltend, dass die wilddichte Umzäunung ihrer Liegenschaften unzumutbar sei sowie aufgrund der Zwangsbejagung ihr Grundrecht auf Eigentum unverhältnismäßig beschnitten sei. Nach Ansicht des VfGH sei die Sach- und Rechtslage in Kärnten auf die Situation in Niederösterreich übertragbar. Somit liege kein unverhältnismäßiger Eingriff in das Eigentumsrecht vor.

78 1. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention idGF BGBl 1958/210.

79 EGMR 29. 4. 1999, 25088/94, *Chassagnou/Frankreich*.

80 EGMR 10. 7. 2007, 2113/04, *Schneider/Luxemburg*.

81 VfGH 10. 10. 2017, E 2446/2015-42, E 2448/2015-42, E 152/2016-37, E 7642017-32.

V. Resümee

Wildbeunruhigungen werden größtenteils durch menschliche Aktivitäten im Wald verursacht. Zu den Störungsfaktoren gehören nachgewiesenermaßen Mountainbiking, Wintersport und bis zu einem gewissen Grad auch das Wandern. Abhängig von der Jahreszeit und dem Ort der Ausübung sowie der Art der Tätigkeit entsteht eine mehr oder weniger intensive Störung der Wildtiere. Auch der Jagdbetrieb in unzweckmäßiger Ausführung trägt zur Wildbeunruhigung bei, ebenso Land- und Forstwirtschaft. Bei Wildtieren können die Beunruhigungen Stoffwechselstörungen, Veränderungen in der Herzschlagrate und einen erhöhten Energieverbrauch verursachen, was vor allen in den Wintermonaten problematisch ist. Das Wild reagiert durch Abspringen in ruhigere Zonen, wo es in der Folge aufgrund der erhöhten Konzentration der Tiere zu enormen Wildschäden kommen kann. Bei konstanten und regelmäßigen Störereignissen an fixen Orten kann es im Idealfall zur Gewöhnung an diese durch die Wildtiere kommen.

Um der Wildbeunruhigung Einhalt zu gebieten, steht Grundeigentümern ua die Unterlassungsklage gegen Freizeitnutzer, die Aktivitäten im Wald, welche den Gemeingebrauch des § 33 Abs 1 ForstG 1975 übersteigen und ohne Zustimmung iSd Abs 3 vollziehen, offen. Gegen den Jagdbetrieb an sich können sich Grundeigentümer nach Ansicht des VfGH nicht zur Wehr setzen. Jagdausübungsberechtigte sind ebenso zur Erhebung der Unterlassungsklage gegen Freizeitnutzer, die Wildbeunruhigungen verursachen können, aktivlegitimiert. Die vorsätzliche Wildbeunruhigung stellt darüber hinaus einen Verwaltungsstraftatbestand nach den LandesjagdG dar.

Korrespondenz:

Mag.^a Julia Innreither
Institut für Umweltrecht Abteilung für
umweltrechtliche Grundlagenforschung
Johannes Kepler Universität Linz
Altenbergerstraße 69
4020 Linz
E-Mail: julia.innreither@jku.at